



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.10.2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
02.11.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und das Abfertigungs-gesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Allgemeine Sozial-versicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übersendung des oben genannten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Kern des Entwurfes findet unsere Zustimmung, wobei in der Frage der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Eine einfache Möglichkeit wäre unter anderem die Kontrollbefugnis der Organe der BUAK auch auf ArbeitnehmerInnen und Betriebe auszudehnen, die Arbeitsleitungen auf Baustellen erbringen, aber nicht unter den Geltungsbereich des BUAG fallen. Dies würde neben der Kontrolltätigkeit anderer Einrichtungen und Organe eine Ergänzung darstellen.

Vielfach werden bei den Kontrollen vor Ort auf der Baustelle auch ArbeitnehmerInnen angetroffen, die Bauarbeiten im Sinne der Entsende-RL erbringen, aber nicht unter den Geltungsbereich des BUAG fallen. Hier wäre es eine Verwaltungsvereinfachung die Zuständigkeit der Lohnkontrollen der BUAG auch auf diesen Bereich auszuweiten.

Als Anregung erlauben wir uns dazu einen Änderungsvorschlag des LSD-BG zu übermitteln.

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. Nr. I 44/2016 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Rahmen ihrer Tätigkeit auch zur Kontrolle des Entgelts im Sinne des § 29 Abs. 1 unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zuständig, das einem dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer oder einem Arbeitnehmer mit gewöhnlichen Arbeitsort außerhalb Österreichs, der nicht dem ASVG unterliegt, nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührt, sofern dieser Bauarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 6 in Österreich verrichtet und nicht vom BUAG erfasst ist. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß im Rahmen der Kontrolle eines nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmers im Sinne des ersten Satzes. Bei der Kontrolle eines dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmers im Sinne des ersten Satzes gelten § 13 Abs. 4 und 5 letzter Satz und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tritt, sowie § 14 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Trägers der Krankenversicherung die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tritt.“

2. Im § 20 Abs. 1 ist der Begriff „Bautätigkeiten“ durch die Wortfolge „Bauarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 6“ zu ersetzen.

3. Im § 24 Abs. 1 ist die Wortfolge „den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d BUAG)“ durch die Wortfolge „Bauarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 6“ zu ersetzen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär